

Ge mäß § 26 des Brandschutz-, Hilfeleistungs- und Katastrophenschutzgesetzes Nordrhein Westfalen (BHKG) sind Gebäude, Betriebs- und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder bedeutende Sachwerte gefährdet werden können, im Hinblick auf die Belange des Brandschutzes zu überprüfen.

Diese Überprüfung erfolgt durch Brandverhütungsschauen.

Ge m Abs. 2 der genannten Vorschrift ist die Brandverhütungsschau eine Aufgabe der Gemeinde. Kreisangehörige Gemeinden können jedoch die Wahrnehmung der Aufgabe der Brandverhütungsschau durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit auf den Kreis übertragen.

Die Aufgaben der Brandverhütungsschau werden bisher von Brandschutztechnikern des Oberbergischen Kreises wahrgenommen. An dieser Vorgehensweise soll festgehalten werden.

Nach § 52 Abs. 5 BHKG können die Gemeinden für die Durchführung der Brandverhütungsschau Gebühren aufgrund einer Satzung erheben. Hierzu hat der Oberbergische Kreis eine Satzung entworfen und den Kommunen zur Verfügung gestellt. Diese ist als Anlage beigefügt.

In der Präambel der Satzung ist festgelegt, dass die Stadt Bergneustadt durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung dem Oberbergischen Kreis die Aufgabe der Durchführung der Brandverhütungsschau nach § 26 BHKG und das Recht zur Erhebung von Gebühren für die Brandverhütungsschau nach § 52 Abs. 5 Satz 1 BHKG und Entgelte nach § 52 Abs. 5 Satz 2 BHKG mandatorisch übertragen hat.

Die Durchführung der Brandverhütungsschauen durch den Oberbergischen Kreis soll für einen Zeitraum von 5 Jahren durchgeführt werden mit der Option einer danach jährlichen Verlängerung der Vereinbarung.

Hierzu hat der Oberbergische Kreis eine Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Anwendung vorgelegt, die ebenfalls als Anlage der Satzung beigefügt ist. Die Gebühren basieren auf einer vom Oberbergischen Kreis erstellten Kostenschätzung und vorläufigen Kostenkalkulation, die ebenfalls zur Kenntnis beigefügt ist.

Die Höhe der anfallenden Gebühren je Brandverhütungsschau ist abhängig vom zu überprüfenden Objekt.

Die Verrechnungseinheit liegt – gem Anlage 1 der Satzung – bei 17,50€/Mertelstunde.

Die Gebührenberechnung erfolgt auf folgender Basis:

Vor- und Nachbereitung der Brandverhütungsschau

Anlegen von Akten; Durchsicht und Kontrolle von Akten; Dokumentation; Beratung des Eigentümers/ Nutzers; Faktura Gebührenbescheide

Für diesen Bereich ist mit einem Aufwand von mindestens sechs Stunden je Objekt zu planen

Durchführung bzw Nachschau der Brandverhütungsschau

In Abhängigkeit der Größe des Objektes sind hier die tatsächlich angefallenen Brandverhütungsschau-Zeiten anzusetzen.

Die Anfahrts- und Wegekosten werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

Der Oberbergische Kreis bittet darum, das mit den Kommunen abgestimmte Verfahren zu starten und entsprechende Beschlüsse der Stadt-/Gemeinderäte einzuholen.
Der Kreistag wird in seiner Sitzung vom 06.12.2018 einen entsprechenden abschließenden Beschluss fassen.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird dann der Bezirksregierung Köln zwecks Zustimmung und Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vorgelegt.